Satzung

für den Feuerwehr-Förderverein der Löschgruppe Roderath

Stand: 10.01.2025

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mittel	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vereinsvorstand	6
§ 13 Wahlen	7
§ 14 Aufgaben der Kassenprüfer	7
§ 15 Rechnungswesen	7
§ 16 Satzungsänderungen	7
§ 17 Aufwandsentschädigungen	8
§ 18 Schenkungen	8
§ 19 Auflösung	8
S 20 Inkrafttraton	o

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

"Verein zur Förderung der Löschgruppe Roderath"

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53947 Nettersheim-Roderath.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.
- (4) Der Verein ist ein Verein im Sinne des § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW vom 17.12.2015.
- (5) Der Verein hat die Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereins.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und immaterielle Unterstützung der Löschgruppe Roderath
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
- d) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Förderung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen im Ort Roderath

- j) Förderung der Kameradschaft
- k) Verwaltung der Spendenkasse "Maigelder" im Sinne der Interessen der Ortsbevölkerung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nettersheim, Löschgruppe Roderath wird man automatisch aktives Mitglied im Förderverein, sofern dies nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintritt widerrufen wird.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (2) Den Mitgliedern stehen die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (4) Im Vergleich zu fördernden Mitgliedern übernehmen aktive Mitglieder anfallende Aufgaben und Dienste im Geschäftsjahr.
- (5) Aktive Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an kameradschaftlichen Unternehmungen des Vereins. Dazu zählen beispielsweise Ausflüge, Touren und Besuche kultureller Einrichtungen.

§ 7 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Zuschüsse
 - d) sonstige Zuwendungen

Die Mindesthöhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a) in Textform per E-Mail
 - b) per Brief

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

- (4) Ergänzungen und Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, sie können einmal wiedergewählt werden;
- c) Wahl eines Vorsitzenden aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nettersheim, Löschgruppe Roderath für die Dauer von drei Jahren;
- d) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren;
- e) Wahl eines Kassenführers für die Dauer von drei Jahren,
- f) Wahl des Beisitzers für die Dauer von drei Jahren
- g) Wahl eines Schriftführers für die Dauer von drei Jahren;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- I) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- m) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) gekorenen Mitgliedern:
 - i. einem Vorsitzenden
 - ii. einem Stellvertreter
 - iii. einem Kassenführer
 - iv. einem Schriftführer
 - v. einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand muss mehrheitlich aus aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nettersheim, Löschgruppe Roderath bestehen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes muss zwingend aus den Reihen des Löschgruppenführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nettersheim, Löschgruppe Roderath und seiner Stellvertreter sein.
- (4) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen und leitet diese. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Über die in der Vorstandsitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung anzustreben. In dringenden Fällen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlleiter ist der Vorsitzende oder eine von ihm zu bestimmende Person.
- (2) Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen oder Stimmzettel vorgenommen werden.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Fälle, bei denen nach dieser Satzung eine anderslautende Bestimmung gültig ist, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (4) Es können sowohl aktive Mitglieder als auch fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Führung der Vereinskasse und berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenführer darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2000 € ohne eine schriftliche Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Der Vorstand darf bei einstimmigem Beschluss Auszahlungen bis zu einem Betrag des verfügbaren Vereinsvermögens leisten.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstattet der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit Begründung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

- (1) Nach der Teilnahme am Truppführer-Lehrgang erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (2) Nach der Teilnahme an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung von 50 € pro Lehrgangswoche.

§ 18 Schenkungen

- (1) Zu folgenden Anlässen erhalten aktive Mitglieder eine Schenkung über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a. Mitgliedschaftsjubiläen
 - i. 25 Jahre
 - ii. 35 Jahre
 - iii. 50 Jahre
- (2) Zu folgenden Anlässen erhalten fördernde Mitglieder eine Schenkung über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a. Mitgliedschaftsjubiläen
 - i. 25 Jahre
 - ii. 50 Jahre

§ 19 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung, bei der es zur Auflösung des Vereins kommt, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich einer Satzungsänderung am 10.01.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 10.01.2025 in Kraft.

Folgende ordentliche Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Satzung ordnungsgemäß vorgetragen und für richtig befunden wurde:

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Unterschrift